

D-1

Titel Grundrechte sichern, NetzDG reformieren.

AntragstellerInnen Konstanz

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

1 Seit der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im letzten Jahr muss die Bundesregierung aus CDU
 2 und SPD vehemente Kritik bezüglich ihrer Netzpolitik einstecken. So äußerten sich beispielsweise bereits die
 3 United Nations, der Europarat, Reporter ohne Grenzen und Human Rights Watch zum umstrittenen NetzDG
 4 in Deutschland. Es sei eine Einladung zur Zensur, fehlerhaft oder schlicht eine "Gaga-Vorschrift." Nicht we-
 5 nige netzpolitische Aktivistinnen und Aktivisten sowie JuristInnen und Juristen bezweifeln ebenfalls die Ver-
 6 fassungsmäßigkeit des Gesetzes. Dennoch konnten wir gerade im Rahmen der letzten Monate eine teilweise
 7 beschämende Debatten- und Diskussionskultur im Internet beobachten. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz
 8 versucht an dieser Stelle eine Antwort auf Hass, Hetze sowie verbale Gewalt und Fake News im Allgemeinen
 9 zu geben. Als liberale politische Jugendorganisation können wir die vorgebrachten Bedenken gut nachvollzie-
 10 hen. Es sorgt durchaus für Aufmerksamkeit, wenn Staaten wie Russland und Venezuela bei der Einführung
 11 ähnlicher Systeme auf das "Vorbild" Deutschland verweisen. Die Sorgen vieler nehmen wir in unser politisches
 12 Handeln auf. Uns ist dabei bewusst, dass wir uns mit netzpolitischen Eingriffen immer auf einem schmalen
 13 Grat bewegen und die Vor- und Nachteile zugunsten der allgemeinen Meinungs-, Rede- und Pressefreiheit
 14 stets abzuwägen und kontinuierlich neu zu evaluieren sind.

15 Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Durch das sogenannte NetzDG werden Betreibende der größten sozia-
 16 len Netzwerke in Deutschland dazu verpflichtet, gegen strafbare Handlungen im Internet vorzugehen. Reicht
 17 eine Person Beschwerde ein, müssen offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden gelöscht
 18 oder nicht offen zugänglich gemacht werden. Durch die Schnellebigkeit des Internets ist dies im Rahmen
 19 der Verfolgung von strafbaren Inhalten unbedingt vonnöten, da der eigentliche Schaden oft schon in weni-
 20 gen Minuten oder Stunden wegen der rasanten Verbreitung nicht mehr rückgängig zu machen ist. Jedoch ist
 21 bereits die vage Formulierung des "offensichtlich rechtswidrigen Inhaltes" sowie die Tatsache, dass juristisch
 22 nicht ausgebildete Mitarbeiter sozialer Netzwerke innerhalb kurzer Zeit über Sachverhalte entscheiden müs-
 23 sen und dabei den Bestand der Grundrechte einschränken können, sehr kritisch zu betrachten. Insbesondere
 24 ist hervorzuheben, dass Unternehmen wie YouTube sich öffentlich dazu äußern, künstliche Intelligenz zur In-
 25 haltsmoderation einsetzen zu wollen. Es entsteht die Gefahr einer Automatisierung, welche sicherlich nicht in
 26 unserem Sinne ist, sollten Beschwerden über diese Systeme abgewickelt werden. Außerdem bieten die derzeit
 27 aktiven Sanktionsmechanismen, welche Bußgelder in Millionenhöhe vorsehen, den Anreiz, das sogenannte
 28 Overblocking, also das leichtfertige Löschen zu vieler Beiträge, zu betreiben.

29 Um zu verhindern, dass es zu überproportionalen ungerechtfertigtem Löschen kommt, benötigt es eine zu-
 30 sätzliche Schranke nach oben, sodass ebenfalls Bußgelder gezahlt werden müssen, wenn zu viele nicht straf-
 31 rechtlich relevante beziehungsweise von der Meinungsfreiheit gedeckte Inhalte – fälschlicherweise gelöscht
 32 oder gesperrt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass der sanktionsfreie Raum in realistischer Größe
 33 vorliegt.

34 Das NetzDG verlagert in seinem jetzigen Zustand die hoheitliche Aufgabe der Gefahrenabwehr auf private
 35 Akteure und Konzerne wie Facebook. Hierzu zählen etwa der Schutz der Ehre des Einzelnen bzw. der grund-
 36 legenden sozialen Normen, die für ein Zusammenleben in einem Staat nötig sind. Dies ist eine Problematik,
 37 über die wir nicht hinwegsehen können. Wir als Jusos müssen klar einfordern, dass alle hoheitlichen Aufgaben
 38 vom Staat selbst wahrgenommen werden und gerichtlich voll überprüfbar sind.

39 Die Grundrechte in Deutschland gelten nur zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern. Sie gelten
 40 unmittelbar nicht zwischen Privaten. Die Wirkung ist zwar mittelbar anerkannt, jedoch erfolgt hier keine schar-
 41 fe und strenge Prüfung der Grundrechte. Wenn geltend gemacht werden soll, dass zu Unrecht gelöscht wurde,

42 müsste dargelegt werden, dass das Löschen gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt, § 242 BGB. Für
43 diesen Begriff gibt es jedoch keine Definition, sodass nicht die Maßstäbe angelegt werden können, die das
44 Bundesverfassungsgericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung entwickelt hat. Dies bedeutet konkret, dass
45 statt einer strengen Grundrechtsprüfung nur noch die Frage gestellt werden kann: Verstößt eine Anbieterin
46 oder ein Anbieter einer Onlineplattform durch das Löschen eines Beitrags gegen Treu und Glauben?

47 Wir fordern daher eine Reform des NetzDG, welche die Einhaltung unserer Rechte im Internet sichert. Im Rah-
48 men der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der richtigen Balance zwischen Rechtssicherheit und
49 staatlichen Eingriffen in die Medienlandschaft, ist die Einrichtung einer Verwaltungseinheit vonnöten, welche
50 individuelle Beschwerden der Nutzerinnen und Nutzer prüft, wenn die Inhalte von den Betreibenden sozialer
51 Netzwerke bereits gelöscht wurden. Wenn diese Beschwerden eingehen, müssen die Betreibenden sie zur Prü-
52 fung an die Verwaltungseinheit weiterleiten. Sie soll als Kontrollinstanz der jeweiligen Unternehmen dienen.
53 Es wird dann sichergestellt, ob ein Beitrag tatsächlich rechtswidrig und Löschung gerechtfertigt ist. Gericht-
54 lich kann anhand der Grundrechte geprüft werden, ob die Verwaltungseinheit hätte anordnen müssen, die
55 Löschung eines Beitrags rückgängig zu machen. Nur so können die Grundrechte ihre unmittelbare Wirkung
56 entfalten und ein effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet werden.

57 Der administrative Aufwand dieser Einheit hält sich aufgrund der zu erwartenden geringen Anzahl an Be-
58 schwerden in Grenzen. Es soll sichergestellt werden, dass Betreibenden der Onlineportale an den anfallenden
59 Kosten zu beteiligen sind. Es ist Teil der politischen Entscheidungsfreiheit zu entscheiden, welche Maßnah-
60 men zur Gefahrenabwehr kostenpflichtig sind und welche durch Steuern finanziert werden. Dadurch dass
61 die Betreibenden von Onlineportalen in aller Regel durch Werbeleistungen Gewinn erzielen und damit wirt-
62 schaftlichen Nutzen daraus ziehen, dass gewisse Gefahren entstehen, welche ohne jene Onlineportale nur in
63 deutlich geringerem Maße bestünden, ist es legitim, dass nicht der beziehungsweise die Private den alleinigen
64 Nutzen zieht, während die Kosten der Allgemeinheit auferlegt werden. Dies gilt insbesondere, da die Betrei-
65 benden gerade beabsichtigt, dass möglichst viele Menschen miteinander agieren können. Dies ist also nicht
66 nur eine Nebenfolge sondern gerade Ziel der oder des Betreibende und die erhöhten Risiken dadurch, dass
67 statt am Stammtisch nun potentiell mit der ganzen Welt geredet wird, dem oder der Betreibenden zuzurech-
68 nen. Eine solche Pflicht soll jedoch nur bestehen, sofern eine verhältnismäßige Mindestzahl von Nutzerinnen
69 und Nutzern im jeweiligen Portal aktiv sind. Diese ist vom Gesetzgeber festzulegen. Alternativ oder kumulativ
70 könnte die Kostenpflicht dann entfallen, wenn eine bestimmte Anzahl von Beschwerden im Jahr unterschrit-
71 ten wird. Dabei ist wichtig, dass keine neuen Anreize geschaffen werden, um Freiheiten im Internet präventiv
72 einzuschränken.

73 Außerdem fordern wir, dass in einem neuen Gesetzentwurf klare Regelungen anhand der Verfassungsrecht-
74 sprechung zur Meinungsfreiheit gefunden werden, die die wesentlichen Entscheidungen vorgibt. Es soll ein
75 fester, übersichtlicher und konkreter Kriterienkatalog entwickelt werden, der bestimmt, nach welchen Mustern
76 gelöscht werden darf. Die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger hat dabei höchste Priorität.
77 Dies hat unter anderem den Effekt, dass sich die Betreibenden bei der Begründung ihrer Handlung nicht auf
78 undurchsichtige, nicht offenzulegende Antworten flüchten können. Diese Gründe sowie die Legitimation der
79 Löschung in einzelnen Fälle sollen einer Pflicht zur Offenlegung gegenüber der betroffenen Nutzerinnen und
80 Nutzer unterliegen. Des Weiteren sind intuitiv zu findende und zu bedienende Beschwerde-Module vonnöten,
81 um maximalen Verbraucherschutz sicherstellen zu können.

82 Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz weist eine Reihe an Schwächen auf. Deshalb begrüßen wir als Jusos zu-
83 nächst, dass auf Initiative des damaligen Bundesministers für Justiz eine Handhabe erarbeitet wurde, um bei-
84 spielsweise mit persönlichen Angriffen, Drohungen oder Volksverhetzungen im Internet und in sozialen Net-
85 zen umzugehen sowie deren Strafbarkeit unter ständiger Berücksichtigung der Meinungsfreiheit zu sichern.
86 Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wird diesem Anspruch jedoch nicht hinreichend gerecht. Es braucht um-
87 fassende Reformen und eine kontinuierliche Evaluierung, um auf dem schmalen Grat zwischen dem Ziel, Hass
88 und Hetze im Internet schnell und zuverlässig zu bekämpfen sowie gleichzeitig Freiheit und die individuellen
89 Rechte Einzelner zu gewährleisten.